

Bericht über die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben

für die
Kurverwaltung Ostseebad Dierhagen
Ernst-Moritz-Arndt-Straße 2
18347 Ostseebad Dierhagen



Arndt Krischok
T: +49 (0)177 699 8512
M: arndt.krischok@gmx.de

Inhalt

1	Einleitung und Zusammenfassung der Ergebnisse	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Individuelle Festlegungen	3
4	Kurzbeschreibung des Projektvorgehens	4
5	Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation	4
6	Berechnung der kostendeckenden Fremdenverkehrsabgaben	5
6.1	Beschreibung des Lösungsweges und Festlegungen	5
6.2	Identifizierung der relevanten Unternehmen bzw. Unternehmer	5
6.3	Ermittlung des Abgabesätze	5
7	Tabellenverzeichnis	7

1 Einleitung und Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kurverwaltung Dierhagen (im Folgenden Kurverwaltung) beauftragte die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben des Ostseebads Dierhagen.

Ziel der Kalkulation war die Ermittlung kostendeckender Fremdenverkehrsabgaben für die Gewerbetreibenden der Gemeinde.

Als anerkannter Erholungsort ist die Gemeinde berechtigt eine Fremdenverkehrsabgabe nach § 11 KAG M-V „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote“ sowie „für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung (...) Fremdenverkehrsabgaben“ zu erheben.

Die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben wurde auf Basis der geplanten Kosten der Jahre 2024-2028 vorgenommen. Außer den Kosten für die Fremdenverkehrswerbung wurden in der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben keine Kosten „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote“ angesetzt. Als Ergebnis wurden kostendeckende Fremdenverkehrsabgaben in folgender Höhe ermittelt:

Stufe	Abgabe
Stufe 1	9,87 €
Stufe 2	37,22 €
Stufe 3	57,94 €
Stufe 4	86,92 €
Stufe 5	115,89 €
Stufe 6	173,84 €
Stufe 7	289,74 €
Stufe 8	407,10 €
Stufe 9	662,85 €
Betten	32,37 €
Boote	16,51 €
Fahrräder	4,20 €
Pferde	16,51 €
Stellplätze	24,28 €
Strandkörbe	4,20 €

Tabelle 1: kalkulierte Fremdenverkehrsabgaben

2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe ist der § 11 des KAG M-V. In diesem wird geregelt, dass die Gemeinde als anerkannter Erholungsort „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen (...) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote“ sowie „für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung (...) von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben“ erheben darf.

Darüber hinaus existieren Gerichtsurteile, die Einfluss auf die Kalkulation haben. So haben Gerichte entschieden, dass:

- auch der mittelbar Bevorteilte fremdenverkehrsabgabepflichtig sind und mittelbare Vorteile solche Personen haben, die mit einem unmittelbar vom Fremdenverkehr Bevorteilten im Rahmen der für den Fremdenverkehr notwendigen Bedarfsdeckung Geschäfte tätigen oder Dienstleistungen erbringen (wie BayVGH, Urt. v. 18.03.1998 - 4 B 95.3470 -, ZKF 1998, 135). Dies gilt u. a. für die Vermietung von Geschäftsräumen an Unternehmen, die ihren Umsatz jedenfalls zum Teil durch den Verkauf von Waren an Touristen erzielen.
- Das Vorteilsprinzip und die sich aus ihm ergebende Forderung, alle Pflichtigen ihren Vorteilen entsprechend gleichmäßig zu belasten, nicht dazu zwingen, die Vorteile jedes einzelnen Abgabepflichtigen genau zu ermitteln. Für die Gestaltung der Vorteilstufen genügt eine angenäherte Verhältnismäßigkeit, die einer sich aus der Lebenserfahrung ergebenden pauschalierten Wahrscheinlichkeit Rechnung trägt. (OVG Schleswig-Holstein 2 LB 24/16 2018)
- für die Befreiung gemeinnütziger Abgabenschuldner von der Fremdenverkehrsabgabe keine Rechtsgrundlage existiert (OVG Schleswig-Holstein 2 LB 24/16 2018)

3 Individuelle Festlegungen

Es wird das **Kostenüberdeckungsverbot** entsprechend § 6 KAG M-V angewendet, wonach das „veranschlagte Gebührenaufkommen (...) die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten“ soll.

Der **Kalkulationszeitraum** wurde von der Kurverwaltung auf die Jahre 2024 bis 2028 festgelegt.

Zur Ermittlung des öffentlichen Anteils wurde die Gemeinde mit den Unternehmen gleichgesetzt, die die gleiche gewerbliche Tätigkeit wie die Gemeinde ausüben, sodass der wirtschaftliche Vorteil, der der Gemeinde durch die Kureinrichtungen und Fremdenverkehrswerbung entsteht, nicht von den Gewerbetreibenden getragen wird.

Da die Gemeinde keine Leistungen für die Kurverwaltung erbringt, werden **keine** zusätzlichen **Gemeinkosten**, die außerhalb der Kurverwaltung entstehen, in Ansatz gebracht.

Es wurde in Abstimmung mit der Kurverwaltung bestimmt, dass die Kosten „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen (...) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote“ nicht über die Fremdenverkehrsabgabe finanziert werden sollen.

4 Kurzbeschreibung des Projektvorgehens

Die Erstellung der Kalkulation erfolgte in zwei Teilschritten. Zunächst wurden in einem Videotermin die Grundlagen für die Kalkulation abgestimmt. Im Anschluss daran wurde, nach Vervollständigung der Daten aus Punkt 2.2, die Kalkulation und der Kalkulationsbericht erstellt.

Die Ergebnisse des Videotermins wurden protokolliert. Sie stellen die verbindliche Grundlage für die vorliegende Kalkulation dar.

Nach Zusendung der Daten wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Analyse der vorhandenen Unterlagen / Informationen,
- Entwicklung und Anpassung des Kalkulationschemas,
- Zusammenstellen der benötigten Daten zur Durchführung der Kalkulation,
- Ermittlung der kostendeckenden Abgaben,
- Interpretation der Kalkulationsergebnisse,
- Erstellung des Berichtes zur Kalkulation, in dem neben der schriftlichen Darstellung auch die notwendigen tabellarischen Übersichten enthalten sind.

Als Ergebnis wurde der Kurverwaltung am 09.02.2024 der Bericht über die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben übersendet. Der Kalkulationsbericht wurde im pdf-Format zur Verfügung gestellt.

5 Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation

Zunächst wurden die ansatzfähigen Kosten und Erlöse ermittelt. Die Kostenerfassung und -umlage wurden im Bericht zur Kalkulation der Kurabgaben durchgeführt und so die ansatzfähigen Kosten für die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben ermittelt

Als Ergebnis beträgt das Budget der Kurverwaltung für Tourismusmarketing 179,3 T € pro Kalkulationsjahr.

Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Kosten für den Kalkulationszeitraum:

Zeilenbeschriftungen	Kosten Fremdenverkehrsabgabe
Umlage Bauhof	- 40.924 €
Abschreibungen	- 20.486 €
Erträge	28.279 €
Personalkosten	- 48.706 €
Sachkosten	- 82.355 €
Zinsen und Steuern	- 15.102 €
Gesamtergebnis	- 179.294 €

Tabelle 2: Ermittelte Kosten für den Kalkulationszeitraum

Während des Kalkulationszeitraumes werden keine außergewöhnlichen Kosten geplant.

6 Berechnung der kostendeckenden Fremdenverkehrsabgaben

6.1 Beschreibung des Lösungsweges und Festlegungen

Um kostendeckende Fremdenverkehrsabgaben zu ermitteln, wurden folgende Schritte durchgeführt:

1. Festlegung des über Fremdenverkehrsbeiträge zu finanzierenden Anteils der Kosten der touristischen Einrichtungen und der Tourismusförderung
2. Identifizierung der relevanten Unternehmen bzw. Unternehmer
3. Ermittlung des Abgabesätze in Abhängigkeit der Branchenzugehörigkeit und der Fremdenverkehrsabgabenmaßstäbe
4. Ermittlung des Fremdenverkehrsabgabensatzes entsprechend der Unternehmensbranchen

Es sollen ausschließlich die Kosten für die Fremdenverkehrswerbung über die Fremdenverkehrsabgabe finanziert werden.

6.2 Identifizierung der relevanten Unternehmen bzw. Unternehmer

Die fremdenverkehrsabgabenpflichtigen Unternehmen und sonstigen Gewerbetreibenden wurden von der Kurverwaltung ermittelt und zugearbeitet. Da die Kurverwaltung selbst auch wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus hat (z.B. Parkplätze) wurde sie ebenso wie die Unternehmen in Ansatz gebracht, indem sie in die entsprechende Stufe/ den entsprechenden Abgabenmaßstab eingeordnet.

6.3 Ermittlung des Abgabesätze

Die Abgabensätze wurden in Abhängigkeit der Branchenzugehörigkeit und der Fremdenverkehrsabgabenmaßstäbe ermittelt. Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils von Unternehmen und sonstigen Gewerbetreibenden wurde die Stufeneinordnung der bisherigen Satzung angewendet.

Die folgende Tabelle zeigt die aktuellen Gewerbetreibenden in Dierhagen und die Zuordnung zu den unterschiedlichen Abgabenstufen:

Stufe	Anzahl
Stufe 1	0
Stufe 2	31
Stufe 3	24
Stufe 4	15
Stufe 5	8
Stufe 6	12
Stufe 7	4
Stufe 8	4
Stufe 9	3
Betten	3992
Boote	11
Fahrräder	203
Pferde	15
Stellplätze	1500
Strandkörbe	170
Taxi	2

Tabelle 3: Anzahl der Gewerbetreibenden und Stufenzuordnung

Das Verhältnis zwischen den Stufenmaßstäben (Äquivalenzziffern) wurde von der Kurverwaltung entsprechend der Maßstäbe der letzten Fremdenverkehrsabgabensatzung festgelegt.

In einem letzten Schritt wurden die Kosten, die über die Fremdenverkehrsabgabe finanziert werden sollen, mit dem Äquivalenzziffernverfahren auf die jeweiligen Stufen verteilt, um den Abgabensatz pro Abgabenfall zu ermitteln. Als Ergebnis wurden folgende Abgabensätze errechnet:

Stufe	Anzahl	ÄQZ	Recheneinheiten	Abgabe
Stufe 1	0	6,1	0	9,87 €
Stufe 2	31	23	713	37,22 €
Stufe 3	24	35,8	859,2	57,94 €
Stufe 4	15	53,7	805,5	86,92 €
Stufe 5	8	71,6	572,8	115,89 €
Stufe 6	12	107,4	1288,8	173,84 €
Stufe 7	4	179	716	289,74 €
Stufe 8	4	251,5	1006	407,10 €
Stufe 9	3	409,5	1228,5	662,85 €
Betten	3992	20	79840	32,37 €
Boote	11	10,2	112,2	16,51 €
Fahrräder	203	2,6	527,8	4,20 €
Pferde	15	10,2	153	16,51 €
Stellplätze	1500	15	22500	24,28 €
Strandkörbe	170	2,6	442	4,20 €
Taxi	2	25,6	51,2	41,43 €
Summe			110764,8	
Kosten pro Recheneinheit				1,61869 €

Tabelle 4: kalkulierte Fremdenverkehrsabgabensätze

7 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: kalkulierte Fremdenverkehrsabgaben	2
Tabelle 2: Ermittelte Kosten für den Kalkulationszeitraum	5
Tabelle 3: Anzahl der Gewerbetreibenden und Stufenzuordnung	6
Tabelle 4: kalkulierte Fremdenverkehrsabgabensätze	7